

## Ausländische Investitionen in China (Teil I)

- No. 181 -

*Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Rechtsbeistand in Hannover*

Die Unternehmensformen des Equity Joint Venture (EJV), des Cooperative Joint Venture (CJV) und Unternehmen mit rein ausländischem Kapital, Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE), sind die am häufigsten genutzten Formen ausländischer Investitionen in China.

### Überblick über die gegenwärtige Investitionslage in China

Bis Ende August 2002 sind insgesamt ca. 411.495 Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in China genehmigt worden. Von Januar bis August 2002 wurden 21.470 Unternehmen mit ausländischem Kapital genehmigt, davon wurden 6.419 als EJV, 1.017 als CJV und 14.024 in Form eines WFOE gegründet. Die Zahl der als WFOE gegründeten Unternehmen macht 65,3 Prozent der gesamten Anzahl von Unternehmen mit ausländischem Kapital aus.

Die zehn Länder, aus denen die Investoren mit den höchsten Investitionen in China kommen, sind:

- a) Hong Kong\*
- b) U.S.A.
- c) Japan
- d) Taiwan\*
- e) Singapur
- f) Virgin Islands
- g) Korea
- h) Großbritannien
- i) Deutschland und
- j) Macao\*

\* Hong Kong, Taiwan und Macao gehören politisch zur VR China, werden jedoch wirtschaftlich als Ausland angesehen (Angaben von 2000).

### Überblick über das gegenwärtige Zivilrechtssystem und Investitionsrecht

Die VR China hat ein ähnliches Zivilrechtssystem wie Deutschland. Den Kern der chinesischen Zivilgesetzgebung bilden die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ aus dem Jahre 1987. Ein weiteres wichtiges Gesetz auch für ausländische Investoren ist das zum 1. Oktober 1999 in Kraft getretene Vertragsgesetz. Das Gesellschaftsrecht ist im Gesellschaftsgesetz aus dem Jahre 1994 geregelt, das zwei Gesellschaftsformen vorsieht: die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Darüber hinaus existieren zahlreiche Gesetze und Durchführungsvorschriften, die sich auf ausländische Investitionen beziehen, z.B. das EJV-Gesetz aus dem Jahre 1979 mit neuesten Änderungen aus 2001 sowie das CJV-Gesetz aus dem Jahre 1986, ebenfalls mit Änderungen aus 2001. Der Investitionskatalog von 2002 bestimmt zulässige und unzulässige Investitionsbereiche für ausländische Investoren.

Seit dem 11. Dezember 2001 ist China WTO-Mitglied. Daher muß sich China nunmehr an die WTO-Vereinbarungen halten und genießt entsprechende Rechte. Die erforderlichen Änderungen werden aber schrittweise verlaufen.

Anlässlich des WTO-Beitritts wurden zahlreiche Gesetze und andere Vorschriften vom Volkskongreß und von den Behörden (z.B. von dem „Ministry of Commerce of the P. R. China“, ehemals MOFTEC) in dem hier interessierenden Bereich außer Kraft gesetzt und durch neue Gesetze und Regelungen ersetzt. Kürzlich hat das oberste Volksgericht Regelungen zur Zuständigkeit für Klagen mit Auslandsbezug in Zivil- und Handelssachen angekündigt. Darin soll die Zuständigkeit der Gerichte einheitlich und klarer geregelt sein, damit die Gerichtsbarkeit in China der internationalen Rechtspraxis entspricht.

## **Rechtsformen für ausländische Engagements**

Nach chinesischem Recht gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten für Investitionen. Hauptsächlich sind dabei die folgenden Formen zu benennen:

### ***Ursprüngliche Rechtsformen***

Ursprünglich standen ausländischen Investoren in der VR China drei Rechtsformen für die Errichtung von Unternehmen mit ausländischem Kapital zur Verfügung:

#### ***Equity Joint Venture Company (EJV)***

Diese Gesellschaft wird in der Form einer GmbH gegründet und ist eine juristische Person. Ausländische Investoren können ausländische Gesellschaften, Unternehmen, Wirtschaftsorgane oder natürliche Personen sein. Anders als der ausländische Partner eines EJV darf der chinesische Partner in der Regel keine natürliche Person sein.

Das ausländische Kapital muß mindestens 25 Prozent des gesamten Stammkapitals betragen, damit das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Zoll- und Steuervergünstigungen für Unternehmen mit ausländischem Kapital in Anspruch nehmen kann. Die Kapitaleinlagen können in Form von Geld, Sacheinlagen oder industriellem Eigentum, auch nicht patentierter Technologie, erbracht werden. Dabei darf der Wert des industriellen Eigentums und der nicht patentierten Technologie als Sacheinlage grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Stammkapitals betragen. Ausnahmsweise dürfen jedoch solche Sacheinlagen bis zu 35 Prozent des Stammkapitals betragen, wenn es sich um Hoch- bzw. neue Technologien handelt. Dafür ist allerdings eine Anerkennung durch die zuständige chinesische Behörde erforderlich.

Bei der Gesellschaftsform des EJV sind Rechte und Pflichten, vor allem Risiken und Gewinn, entsprechend dem Kapitalverhältnis anteilmäßig auf die Gesellschafter verteilt.

Diese Gesellschaftsform ist die älteste und war die bewährteste der in China möglichen Unternehmensformen unter der Beteiligung von ausländischen Investoren.

Sofern keine besonderen Regeln für Unternehmen mit ausländischem Kapital ein höheres Mindestka-

pital verlangen (z.B. für eine Holding Company mind. 30 Mio. USD), ist für die Gründung eines produzierenden Unternehmens ein Mindeststammkapital von 500.000,00 Yuan (RMB) erforderlich. Dies entspricht den allgemeinen Regeln des Gesellschaftsgesetzes der VR China.

#### ***Cooperative Joint Venture (CJV)***

Diese Gesellschaftsform wird auch als Contractual Joint Venture bezeichnet. Für die Partner eines CJV gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das EJV. Bei dieser Gesellschaftsform werden die Rechte und Pflichten der Parteien, anders als beim EJV, vertraglich festgelegt. Das CJV wird als juristische Person oder Partnerschaft gegründet. Das ausländische Kapital muß mindestens 25 Prozent des gesamten Kapitals betragen.

#### ***Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE)***

Unternehmen mit 100-prozentigem ausländischen Kapital sollen grundsätzlich als GmbH gegründet werden. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muß der Investitionskatalog, der die zulässigen Investitionsbereiche bestimmt, beachtet werden.

### ***Weitere Rechtsformen***

Neben diesen klassischen drei Unternehmensformen haben sich durch Reformen inzwischen zahlreiche zusätzliche Investitionsmöglichkeiten ergeben:

#### ***Holding Company***

Seit April 1995 ist die Gründung einer Holding Company in China unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ab Mitte Juli 2003 wird die neue „Regulation concerning the foreign invested Holding Company“ gelten. Gemäß der neuen „Regulation“ muß Folgendes beachtet werden:

Eine Holding Company darf sowohl in Form einer rein ausländischen Tochtergesellschaft (WFOE) als auch in der Form eines Equity Joint Venture (EJV) gegründet werden. Das Stammkapital muß mindestens 30 Mio. USD betragen. Zuständige Behörde für die Genehmigung der Gründung einer Holding Company ist das „Ministry of Commerce“ (ehemals MOFTEC).

### *Aktiengesellschaft mit ausländischer Beteiligung*

Ausländische Investoren können auch eine Aktiengesellschaft (AG) gründen oder Aktien an bereits existierenden Aktiengesellschaften erwerben. Das zur Gründung von Aktiengesellschaften erforderliche Mindeststammkapital beträgt 30 Mio. Yuan (RMB). Wenn das ausländische Kapital 25 Prozent des Stammkapitals beträgt, kann das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Zoll- und Steuervergünstigungen für Unternehmen mit ausländischem Kapital in Anspruch nehmen. Die Gesetze und Regeln für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gelten dann auch für diese Aktiengesellschaften, solange keine Sonderregelungen für diesen Fall bestehen.

Die zuständige Behörde für die Genehmigung der Gründung von Aktiengesellschaften mit ausländischer Beteiligung ist ebenfalls das „Ministry of Commerce“ (ehemals MOFTEC).

### *Erwerb von Unternehmen mit ausländischem Kapital*

Ausländische Investoren können bereits bestehende Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (EJV, CJV und WFOE) erwerben. Der Erwerb ist durch Vermögens- oder Anteilsübertragung möglich.

Für eine Anteilsübernahme ist ein einstimmiger Beschluß des Vorstands des bestehenden Unternehmens erforderlich. Sie ist genehmigungsbedürftig. In der Praxis wird der Erwerb eines Unternehmens mit ausländischer Beteiligung grundsätzlich im Wege der Anteilsübertragung durchgeführt.

### *Erwerb von Staatsunternehmen*

Seit den 90er Jahren hat sich der Erwerb von Staatsunternehmen durch ausländische Kapitalgeber weiterentwickelt. Seit dem 12. April 2003 gelten „die vorläufigen Bestimmungen über Fusion und Erwerb von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren“ (*Bestimmungen*), die den Fall des Erwerbs von Staatsunternehmen klar regeln.

Gemäß dieser *Bestimmungen* können ausländische Investoren chinesische Unternehmen, die grundsätzlich der Regel durch Anteilsübernahme (einschließlich Kapitalerhöhung) oder Vermögensübernahme (direkt durch ausländische Investoren oder

durch Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der VR China) erwerben.

Beim Erwerb chinesischer inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren ist der „Investitionskatalog“, in dem die Investitionsbereiche und Voraussetzungen geregelt sind, zu beachten.

In der Regel beträgt die ausländische Beteiligung nach Erwerb mindestens 25 Prozent des Stammkapitals.

Ferner ist der Erwerb genehmigungs- und eintragungspflichtig. Die Voraussetzungen und das Durchführungsverfahren sind in den *Bestimmungen* genau geregelt.

Hinsichtlich des Vertrags sowohl über Anteilsübernahmen als auch über Vermögensübernahmen ist chinesisches Recht anzuwenden.

Das staatliche Vermögen muß unter Aufsicht der Staatsvermögensverwaltung von einem in China zugelassenen Bewertungsorgan bewertet werden.

Die Zahlungsfristen für die unterschiedlichen Fälle sind in den *Bestimmungen* enthalten.

### *Repräsentanz („Representative Office“)*

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Aufbau einer Repräsentanz durch ein ausländisches Unternehmen in China zulässig. Der Aufbau einer Repräsentanz bedarf der Genehmigung und Registrierung.

Die zulässige Tätigkeit einer Repräsentanz in China ist beschränkt auf vorbereitende geschäftliche Tätigkeiten, wie das Herstellen von Geschäftskontakten, die Vorstellung der Produkte, Marktforschung, Technologietransfer usw.

Die Repräsentanz ist keine juristische Person. Daher haftet das ausländische Unternehmen für alle Tätigkeiten der Repräsentanz in China. Die Laufzeit der Repräsentanz beträgt höchstens drei Jahre vom Zeitpunkt der Genehmigung an. Die Genehmigung kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen vor ihrem Ablauf verlängert werden.

Für die Genehmigung einer Repräsentanz des ausländischen Unternehmens mit dem hier beschriebenen Tätigkeitsfeld ist das „Ministry of Commerce“ (ehemals MOFTEC) oder dessen örtliche Stelle (DOFTEC) zuständig. Der Antrag muß formell über eine staatlich beauftragte chinesische Agentur

oder eine zugelassene chinesische Gesellschaft mit Außenhandelslizenz eingereicht werden. Ausländische Unternehmen können chinesische Staatsbürger der VR (mit Ausnahme chinesischer Staatsbürger der VR mit langfristigem Aufenthaltsrecht im Ausland) nicht direkt, insbesondere nicht als „Chief Representative“ oder als „Representative“ für die Repräsentanz anstellen, sondern können entsprechende Arbeitsverträge ausschließlich über eine zugelassene chinesische Agentur – die „Foreign Enterprise Service Company“ (FESCO) abschließen.

### Zweigstellen

Gemäß dem Gesellschaftsgesetz der VR China können ausländische Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen in der VR China Zweigstellen errichten, die sich mit Produktion und Betrieb befassen. Die Errichtung einer Zweigstelle bedarf der Genehmigung und Registrierung. Die Zweigstelle ist keine juristische Person. Daher haftet das ausländische Unternehmen für alle Tätigkeiten der Zweigstelle in China.\*

15. Juni 2003

\*Anmerkung der Redaktion:

Dieser Beitrag wird in einem zweiten Teil fortgesetzt. Teil II ist erhältlich unter CASTON Compact Nr. 183.

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte ·  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Member of EUROLAW GROUP, Paris; [www.eurolaw.de](http://www.eurolaw.de)

#### REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D), Daniela Rott, Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES), Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK), Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H, Legal Counsel (RI); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt; Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Assessor jur. (TK).

#### KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

#### VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.